



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 31.08.2026

Jahrgang/Nummer 2026/36

Sonderamtsblatt

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

62-641

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Erlass einer Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen zur befristeten Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zweiter und dritter Ordnung sowie zur befristeten Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Landkreis Kitzingen.

Das Landratsamt Kitzingen erlässt gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Erste Änderung der Allgemeinverfügung

1. Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 23.07.2026, Az. 62-641, erhält folgende Neufassung:
„Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich 30.09.2026 befristet.“
2. Die übrigen Anordnungen bleiben wie erlassen in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Änderung wird angeordnet.
4. Diese Erste Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Gründe

I.

Aufgrund der langen Trockenheit und den hohen Temperaturen der letzten Wochen, die deutliche negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand unserer Bäche und Flüsse hatten, hat das Landratsamt Kitzingen am 23.07.2026 eine Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemein- und Anliegergebrauchs erlassen. Diese war bis 31.08.2026 befristet. Am 28.08.2026 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht geboten ist, die Allgemeinverfügung bis 30.09.2026 zu verlängern. Die Niedrigwassersituation habe sich nicht verbessert. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führt hierzu aus:

„An den Niederschlags-Messstellen in unserer Region sind in den vergangenen 90 Tagen im Durchschnitt lediglich ca. 35 % (im Juli: 30—45 %) der mittleren Niederschlagssumme im Referenzzeitraum 1961 bis 1990 registriert. Die Niederschlagssummen liegen dabei weiterhin im Bereich oder teilweise sogar deutlich unterhalb der Niederschlagssummen der extremen Trockenjahre 1976 und 2003. Ein Großteil dieser Niederschläge fiel dabei erst innerhalb der vergangenen Woche und ist für eine nachhaltige Entspannung nicht ausreichend. Zuvor waren über drei Wochen lang keine Niederschläge zu verzeichnen.

Diese Verhältnisse spiegeln sich weiterhin auch im Grundwasser und in den oberirdischen Gewässern wider.

Aktuell befinden sich 76 % (im Juli: 80 %) der Grundwassermessstellen im oberen Grundwasserstockwerk im niedrigen Wertebereich, darunter 52 % (im Juli: 50 %) sogar im sehr niedrigen Bereich. Auch ein Großteil der Messstellen der tieferen Grundwasserstockwerke zeigt niedrige oder sehr niedrige Verhältnisse.

An einigen Grundwassermessstellen werden weiterhin neue Niedrigstwerte beobachtet.

94 % (im Juli: 100 %) der Pegel an den Oberflächengewässern verzeichnen aktuell Niedrigwasser, an 80 % (im Juli: zwei Drittel) der Pegel wird der mittlere Niedrigwasserabfluss teilweise sogar deutlich – unterschritten.

Das jeweilige Abflussminimum an den Pegeln wurde an den meisten Pegeln vor zwei Wochen erreicht. Aktuell wird am Pegel Marktbreit/Breitbach das Abflussminimum erreicht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Niedrigwassersituation weiterhin als höchst angespannt zu bewerten. Eine nachhaltige Entspannung der Lage ist derzeit noch nicht in Sicht, da auch in den nächsten Wochen kaum abflusswirksame Niederschläge prognostiziert werden. Durch vereinzelte Niederschlagsereignisse werden weiterhin allenfalls kurzzeitige und lokale Abflusserhöhungen erwartet. Es ist zu erwarten, dass die angespannte Niedrigwassersituation an den Oberflächengewässern vorerst flächendeckend weiter anhalten wird.

Im Grundwasser ist eine weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation bis in den Spätherbst zu erwarten. Insbesondere in den Landkreisen Miltenberg und Kitzingen ist mit weiteren neuen Niedrigstwerten an den Grundwassermessstellen zu rechnen.“

II.

1. Das Landratsamt Kitzingen ist als untere Wasserrechtsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG und Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. § 25 Abs. 1 WHG. Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG

sicherzustellen. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung stellen geeignete, erforderliche, angemessene und somit verhältnismäßige Maßnahmen dar, um die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch eine zusätzliche Absenkung des Wasserstandes und des Abflusses zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung in der Allgemeinverfügung vom 23.07.2026 verwiesen. Das Landratsamt hat in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens entschieden, der fachlichen Auffassung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg zu folgen und die Allgemeinverfügung vom 23.07.2026 bis 30.09.2026 zu verlängern. Da die Niedrigwassersituation weiterhin kritisch ist und somit hierdurch eine Bedrohung der regionalen Flora und Fauna besteht, war die Verlängerung erforderlich. Die weitere Verlängerung um lediglich einen Monat ist überdies angemessen. Bis zum Ablauf des 30.09.2026 wird die Situation neu bewertet.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Der umgehende Schutz der durch die Trockenheit bedrohten Tier- und Pflanzenwelt sowie die Aufrechterhaltung des Ökosystems Wasser liegen im öffentlichen Interesse. Es ist daher nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende oder neue Wasserentnahmen getätigt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Etwaige Einzelinteressen haben sich daher dem öffentlichen Interesse unterzuordnen.
4. Die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum 30.09.2026 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und folgt dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht.

Hinweis:

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5, Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung liegt im Landratsamt Kitzingen, Untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer 8.83.11, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen zur Einsicht aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E- Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, den 28.08.2026
Untere Wasserrechtsbehörde
Landratsamt Kitzingen

Vivian Hartung
Abteilungsleiterin